



2026-0.205.974-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Techmagnet GmbH die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Techmagnet“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@techmagnetde>, „techmagnet“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@techmagnet>, und „techmagnet_yt“, abrufbar unter https://www.instagram.com/techmagnet_yt/, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.03.2026 leitete die KommAustria gegen die Techmagnet GmbH (in der Folge: Einschreiterin) ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der Nichtanzeige der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Techmagnet“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@techmagnetde>, „techmagnet“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@techmagnet>, und „techmagnet_yt“, abrufbar unter https://www.instagram.com/techmagnet_yt/, ein. Der Einschreiterin wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, dass die bereitgestellten Angebote nach vorläufiger Ansicht der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtige audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (vgl. § 2 Z 3 und 4 AMD-G) darstellen. Darüber hinaus wurden die gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines anzeigepflichtigen Abrufdienstes gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G dargelegt und der Einschreiterin die Möglichkeit einer Stellungnahme dazu eingeräumt.

Mit Schreiben vom 17.03.2026 nahm die Einschreiterin dazu Stellung und führte im Wesentlichen aus, die Techmagnet GmbH sei bereits als Mediendiensteanbieterin registriert und betreibe mehrere Online-Kanäle. Zusätzlich zu den im Einleitungsschreiben genannten Kanälen, welche die

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Einschreiterin nun nachgemeldet habe, habe sie auch den Twitch-Kanal bei der RTR angezeigt. Darüber hinaus werde der Content (Reuploads) auch auf andere Kanäle mit dem „Techdemy“ Branding (YouTube und TikTok) hochgeladen, welche nun auch angegeben worden seien. Die Einschreiterin habe diese Kanäle ursprünglich nicht gesondert angezeigt, da sämtliche Inhalte über dieselbe Gesellschaft betrieben würden und davon ausgegangen worden sei, dass die Registrierung der Gesellschaft als Mediendiensteanbieterin ausreichend sei. Darüber hinaus seien die betreffenden Kanäle in der Anfangsphase nicht monetarisiert worden. Eine Monetarisierung von TikTok und Instagram sei in Österreich nicht möglich. Weiters seien die Inhalte auf allen drei Kanälen gleich, da die Einschreiterin die Videos einfach reuploaden würde, also der gleiche Videoinhalt zur Verfügung gestellt werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Einschreiterin ist eine zu FN 587885m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft.

Sie ist Mediendiensteanbieterin des bei der KommAustria bereits angezeigten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „TechMagnet“, abrufbar unter www.youtube.com/techmagnet (zu KOA 1.950/23-004).

Darüber hinaus ist sie Anbieterin der drei verfahrensgegenständlichen Kanäle, nämlich des seit 10.04.2022 bereitgestellten Kanals „Techmagnet“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@techmagnetde>, des seit 23.04.2020 bereitgestellten Kanals „techmagnet“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@techmagnet>, sowie des seit 02.09.2020 bereitgestellten Kanals „techmagnet_yt“, abrufbar unter https://www.instagram.com/techmagnet_yt/.

Der YouTube-Kanal „Techmagnet“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@techmagnetde>, hat ca. 451.000 Abonnenten (siehe Abbildung 1). Die Einschreiterin stellt audiovisuelle Inhalte in Form von Videos zu Technikprodukten und Autos zur Verfügung. Es werden sowohl Videos mit mittlerer Länge (meist ca. 10 – 30 min) als auch Kurzvideos (Shorts) hochgeladen (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2). Die Videos erreichen seit April 2022 Aufrufe im fünf- und sechsstelligen Bereich. Die Einschreiterin erzielt mit ihrem YouTube-Kanal einen Jahresumsatz von EUR XXX.

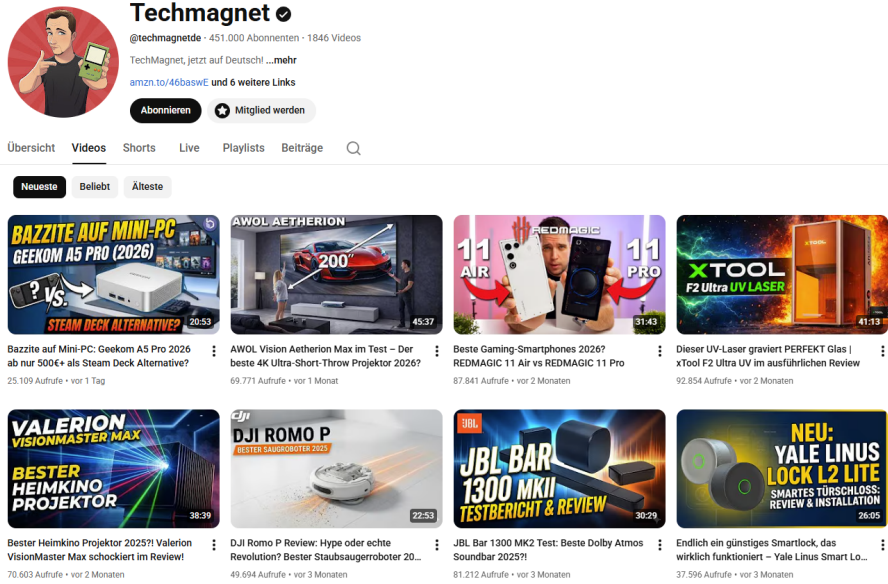
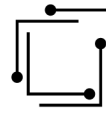


Abbildung 1: YouTube-Kanal „Techmagnet“

Abbildung 2: anonymisiert

Der TikTok-Kanal „techmagnet“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@techmagnet>, hat ca. 1,8 Millionen Follower (siehe Abbildung 3). Die Einschreiterin stellt audiovisuelle Inhalte in Form von Kurzvideos zu Technikprodukten und Autos zur Verfügung. Die Videos weisen meist eine Länge zwischen 30 Sekunden bis 5 Minuten auf und erreichen seit April 2020 Aufrufe im fünf- oder sechsstelligen, teilweise auch im siebenstelligen Bereich (siehe Abbildung 3). Der Kanal ist durch Werbung monetarisiert (siehe Abbildung 4).

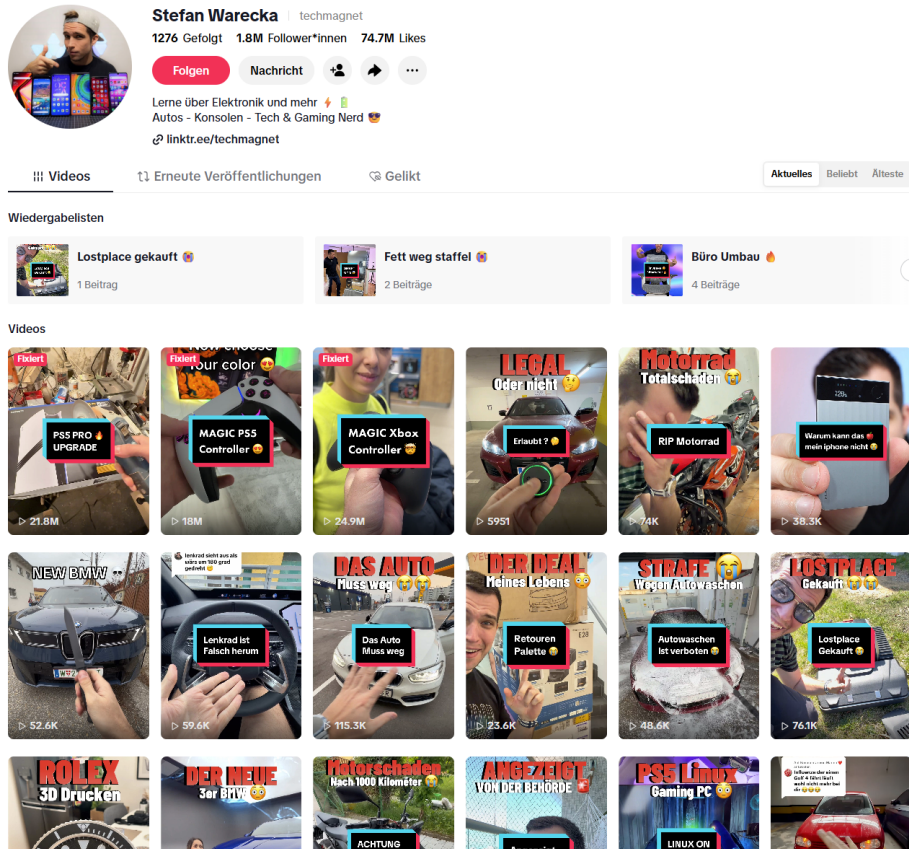
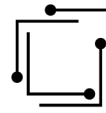
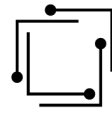


Abbildung 3: TikTok-Kanal „techmagnet“



Abbildung 4: Beschreibung zum Video, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@techmagnet/video/7622676582687165718>

Der Instagram-Kanal „techmagnet_yt“, abrufbar unter https://www.instagram.com/techmagnet_yt/, hat ca. 294.000 Follower (siehe Abbildung 5). Die Einschreiterin stellt audiovisuelle Inhalte in Form von Kurzvideos zu Technikprodukten und Autos zur Verfügung. Die Videos erreichen zumindest seit Juli 2022 Aufrufe im fünf- oder sechsstelligen



Bereich (siehe Abbildung 5). Der Kanal ist durch Werbung monetarisiert (siehe Abbildung 6Abbildung 4).

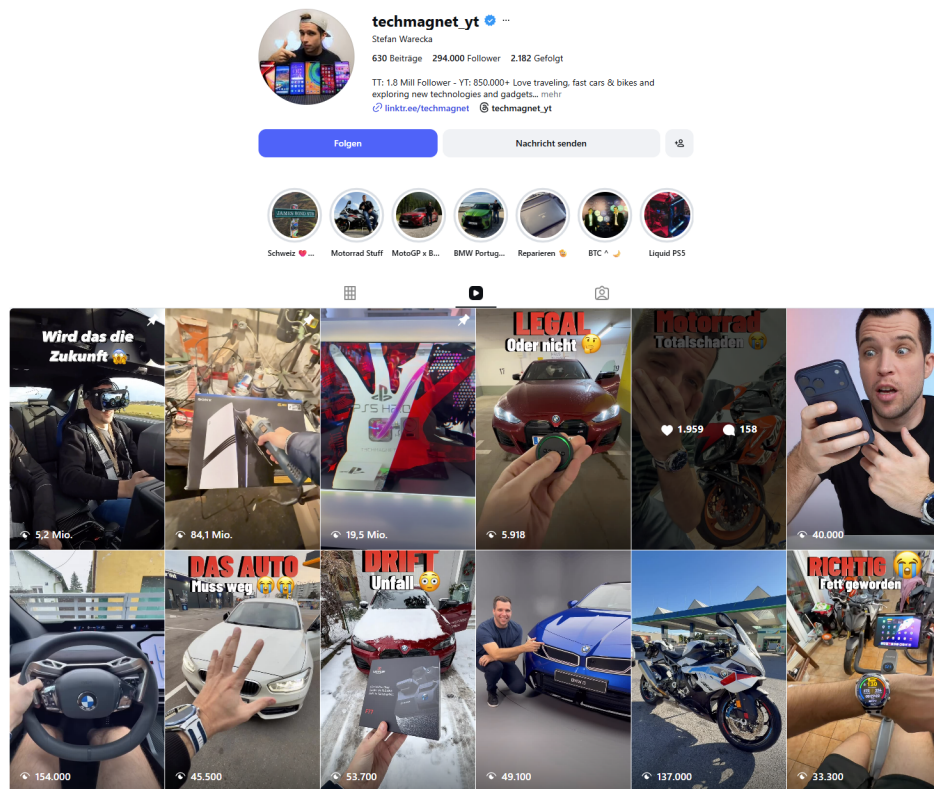


Abbildung 5: Instagram-Kanal „techmagnet_yt“

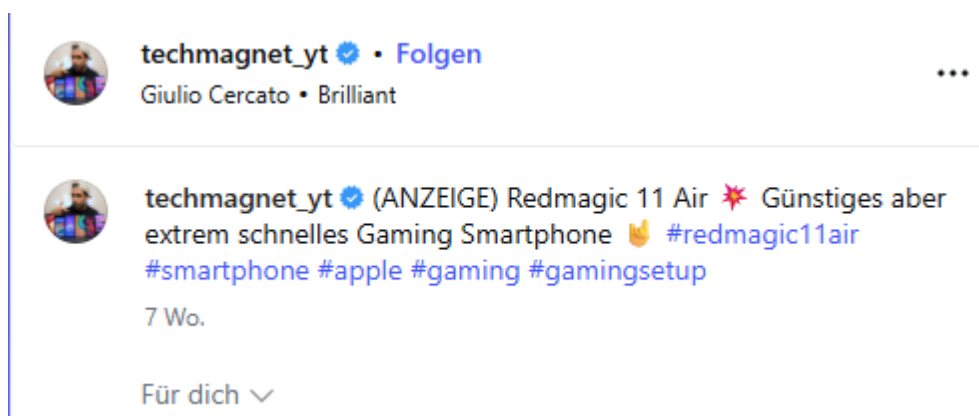


Abbildung 6: Beschreibung zum Video, abrufbar unter <https://www.instagram.com/reel/DUV2TSUCLx4/>

Alle drei gegenständlichen Kanäle verlinken auf die LinkTree-Seite der Einschreiterin, abrufbar unter <https://linktr.ee/techmagnet>. Dort werden Affiliate-Links sowie Links zu Produkten angeführt (siehe Abbildung 7).

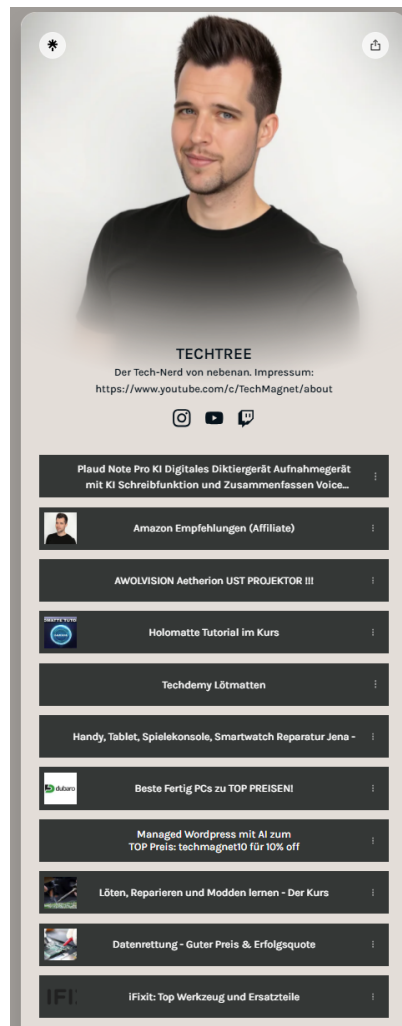


Abbildung 7: LinkTree zu Techmagnet

Auf den drei Kanälen werden teilweise die gleichen audiovisuellen Inhalte bereitgestellt, wobei das Angebot jedoch nicht deckungsgleich ist.

Mit Eingaben vom 17.03.2026 hat die Einschreiterin die verfahrensgegenständlichen Kanäle bei der KommAustria angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass der Abrufdienst „TechMagnet“, abrufbar unter www.youtube.com/techmagnet, bereits bei der KommAustria angezeigt wurde, beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der verfahrensgegenständlichen Kanäle, deren Abonnenten- bzw. Followerzahl sowie der jeweiligen Anzahl an Aufrufen beruhen auf der amtswegigen Einsichtnahme, zuletzt am 31.03.2026 und 27.04.2026.

Die Feststellungen, dass die Anzeige der verfahrensgegenständlichen Kanäle am 17.03.2026 eingelangt ist, zum Beginndatum der jeweiligen Kanäle und zu den monatlichen Einnahmen beruhen auf den Eingaben der Einschreiterin vom 17.03.2026 zu GZ 2026-0.245.613.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...].“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...].“

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob die Einschreiterin jeweils einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G, anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“*

Aus Sicht der KommAustria ist bei allen drei verfahrensgegenständlichen Kanälen die Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV aufgrund der festgestellten Monetarisierung durch Werbung und Affiliate-Links – entgegen dem pauschalen Vorbringen der Einschreiterin, eine Monetarisierung von Kanälen auf TikTok und Instagram sei in Österreich nicht möglich – zu bejahen.

Die Einschreiterin trägt auch die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Angebote gestaltet werden. Zudem handelt es sich bei dem YouTube-, TikTok- und Instagram-Kanal jeweils um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen. Auf den drei Kanälen werden teilweise die gleichen audiovisuellen Inhalte bereitgestellt, wobei das Angebot jedoch insgesamt, entgegen dem Vorbringen der Einschreiterin, nicht deckungsgleich ist.

Die audiovisuellen Inhalte des YouTube-Kanals mit ca. 451.000 Abonnenten (siehe Abbildung 1), des TikTok-Kanals mit ca. 1,8 Millionen Follower (siehe Abbildung 3) und des Instagram-Kanals mit ca. 294.000 Follower (siehe Abbildung 5) erreichen Aufrufe im fünf- bis sechsstelligen Bereich. Die

bereitgestellten Videos stellen daher Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote werden für jede Person unter der im Spruch genannten Internetadresse, somit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt.

Damit sind für die verfahrensgegenständlichen Kanäle – ihrem YouTube-Kanal seit April 2022, mit ihrem TikTok-Kanal seit April 2020 und mit ihrem Instagram-Kanal zumindest seit Juli 2022 – jeweils alle gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 3 (und 4) AMD-G gegeben.

Sie hat ihre Abrufdienste im Laufe des Rechtsverletzungsverfahrens mit ihren Eingaben vom 17.03.2026 (zu GZ 2026-0.245.613) der KommAustria angezeigt. Durch ihre verspätete Anzeige hat die Einschreiterin § 9 Abs. 1 AMD-G verletzt.

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 434 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahelegt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Einschreiterin die Abrufdienste angezeigt hat und auch sämtliche für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.205.974-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28.04.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)